

**Richtlinien
der Stadtgemeinde Horn
für die Gewährung von Sportförderungen
(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28. März 2011)**

I. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Horn als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien, in Beachtung der Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn und der im jeweiligen Voranschlag der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter Sport im Sinne dieser Richtlinien wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

II. Förderungsberechtigte

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden an

1. Vereine, die ihren Sitz in Horn haben, die den Namen Horn oder einer Katastralgemeinde im Vereinsnamen führen, die allen Hornerinnen und Hornern offen stehen, mindestens 20 aktive Mitglieder betreuen und die einem niederösterreichischen Dach- oder Fachverband angehören.
2. Organisatoren, die Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen in der Stadt Horn durchführen.

III. Verwendungszweck

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Jeder Sportverein, der aktive Nachwuchsarbeit leistet, erhält pro Jahr eine Grundsubvention von EUR 100,00 bzw. EUR 50,00 je Sektion des Vereines bei einer entsprechenden Unterteilung.

2. Subvention für Mannschaftssportarten mit Meisterschaftsbetrieb

Sportvereine, die mit Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb eines Fachverbandes teilnehmen, erhalten je Mannschaft einen Förderungsbeitrag.

3. Veranstaltungssubvention

Sportveranstaltungen von Sportvereinen, insbesondere Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen, werden von der Stadtgemeinde Horn mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt.

4. Leistungssubvention

Der Leistungs- und Spitzensport soll zur Abdeckung der aufgrund weiter Fahrtstrecken erhöht anfallenden Kosten finanziell gezielt unterstützt werden. Außerdem sind Zuschüsse für Spitzenplatzierungen, für Entsendungen zu internationalen Großveranstaltungen, für die Teilnahme an Trainingslagern und für Einberufungen in österreichische Auswahlmannschaften vorgesehen.

5. Investitionssubvention

Investitionssubventionen werden im Anlassfall für den Erwerb von Sportgeräten und -materialien sowie für Investitionen von Sportstätten gewährt.

Für die Ermittlung der Höhe der Förderung gemäß Punkt III/1 bis III/5 gelten die Erläuterungen gemäß Anlage A zu diesen Richtlinien.

IV. Ansuchen

1. Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Ansuchen sind ausschließlich mit den bei der Stadtgemeinde Horn – Sportreferat – aufliegenden Formularen einzureichen.
3. Einreichfristen:
 - Anträge für die Grundsубvention sind im jeweiligen Kalenderjahr spätestens bis 31. August,
 - Anträge für Veranstaltungen oder Investitionen sind bis spätestens 31. August des dem Investitions- bzw. Veranstaltungsjahr vorhergehenden Jahres,
 - alle anderen Anträge sind samt den hierzu erforderlichen Beilagen bis spätestens 30. April des Folgejahres einzubringen.
4. Bei Anträgen zur Unterstützung von Veranstaltungen, für Subventionen für außerordentliche Belastungen sowie für Leistungs- sowie Investitionssubventionen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem auch die Antragstellung bzw. Zusage von Fördermitteln anderer Stellen ersichtlich ist.
5. Mit der Antragstellung erklärt der Förderungswerber sein Einverständnis, dass Informationen zur Vereinstätigkeit und -führung eingeholt werden und er erteilt über Verlangen der Stadtgemeinde Horn Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten aller Art (z.B. Statuten, Organe, Finanzgebarung).

V. Förderungszusagen

1. Die Zusage der Förderung erfolgt durch das nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständige Organ schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Für eine zugesagte Grundsubvention und die Mannschaftssubvention muss keine Abrechnung vorgelegt werden. Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
3. Für eine zugesagte Veranstaltungssubvention und für Subventionen von außerordentlichen Belastungen kann eine detaillierte Abrechnung verlangt werden. Für die Zusage von Leistungs- sowie Investitionssubventionen ist die Vorlage einer detaillierten Abrechnung mit Originalbelegen (Rechnungen samt Zahlungsbelegen) erforderlich.
4. Für den Widerruf einer Förderung gilt Punkt 6 der Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn.

VI. Schlussbestimmungen

1. Auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung der Subvention verbundenen Kosten und Gebühren hat der Subventionswerber zu tragen. Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.
2. Aus der Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr ist kein Anspruch auf eine Subvention für die Folgejahre ableitbar.
3. Der Subventionsempfänger ermächtigt die Stadtgemeinde Horn förderungsbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

VII. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01. April 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2012.
2. Auf Förderansuchen, die vor Inkrafttreten der Richtlinien eingebracht wurden und einen Förderantrag für 2011 beinhalten, sind die Richtlinien vollinhaltlich anzuwenden.

Für den Gemeinderat
LAbg. Jürgen Maier eh.
Bürgermeister